

Österreichischer Gebrauchshundesport – Verband (ÖGV) Salzburg

Mobil: **+43 676/911 4706**
E-Mail: **hundepplatz@gmx.at**
Web: **www.oegv-salzburg.at**



Geschäftsstelle:
Obmann Reinhold Schichtle, Samergasse 9,
5020 Salzburg

Notizen:



Platzordnung Auszug aus den Satzungen



Platzordnung

- Mit Betreten des Geländes des Hundeplatzes verpflichtet sich jeder zur Einhaltung der Platzordnung.
- Mitglieder, Kursteilnehmer und Besucher haben den Anweisungen der Vereinsleitung bzw. der Trainer/innen Folge zu leisten.
- Um ein harmonisches Trainieren zu ermöglichen, sind die Kurszeiten generell einzuhalten! Zu spätes Kommen und Nichterscheinen sind dem/der Trainer/in zu melden.
- Es wird ersucht, sich Platzbenützern und Anrainern gegenüber mit gebührender Achtung, höflich und rücksichtsvoll zu verhalten. Gegen die guten Sitten widersprechendes bzw. ungehöriges oder aggressives Benehmen einer oder mehrerer sich am Trainingsgelände aufhaltenden Personen, ist der Vereinsleitung bzw. dem betroffenen Trainer zu melden, welche/r den Betreffenden zu verweisen bzw. vom weiteren Training auszuschließen hat.
- Im Bereich des Trainingsgeländes sind alle Hunde ohne Ausnahme an der Leine zu führen. Hunde müssen von Personen geführt werden, die körperlich und geistig in der Lage sind, den Hund zu kontrollieren. Hundeführer/in haben Rücksicht auch auf andere Menschen und Tiere zu nehmen.
- Hunde, die zur Ausbildung geführt werden, müssen versichert und geimpft sein. Die Teilnahme am Welpenkurs ist bereits vor Abschluss der Grundimmunisierung möglich.
- Hitzige Hündinnen dürfen zum Training kommen. Dies muss allerdings dem zuständigen Trainer rechtzeitig mitgeteilt werden. In dieser Zeit dürfen die Hündinnen nicht in den Auslauf, um Raufereien zu vermeiden.
- Kranke oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftete Hunde sind vom Besuch des Hundeplatzes und des Trainings ausgeschlossen. Bei einer/m plötzlich auftretenden Erkrankung/Leiden oder bei einer Verletzung des Hundes ist der/die Trainer/in berechtigt, die Trainingseinheit vorzeitig zu beenden.
- Verhaltensauffällige Hunde sind grundsätzlich ohne spezielle Aufforderung des Vereins, vom Besitzer mit einem gut sitzenden Maulkorb zu versehen und sicher zu verwahren.
- Um Reinhaltung des Kursplatzes und der WC-Anlagen wird im eigenen Interesse gebeten.
- Hundekot und Abfall sind am gesamten Gelände (Parkplatz, Trainingsgelände, Spazierwege) vom Hundeführer/in unaufgefordert zu entsorgen! Die Felder rund um das Ausbildungsgelände sind keine Spazierwege.
- Es ist nicht gestattet, Hunde ohne Rücksprache mit der Vereinsleitung oder mit einem Trainer/in auf dem Trainingsplatz spielen oder frei umherlaufen zu lassen. Insbesondere ist auf trainierende Hunde immer Rücksicht zu nehmen.
- Es gibt einen Auslaufplatz, wo es erlaubt ist, die Hunde frei laufen und spielen zu lassen, allerdings nur unter Aufsicht des jeweiligen Hundeführer/in. Nicht verträgliche Hunde dürfen nicht auf den Auslaufplatz. Außerdem ist es nicht gestattet, dort mit Stöckchen oder Spielzeug mit den Hunden zu spielen oder fremde Hunde unaufgefordert zu füttern. Der Auslaufplatz ist mindestens zehn Minuten vor Kursbeginn zu verlassen.

- Der/Die Hundebesitzer/in bzw. Hundeführer/in haftet für alle Schäden, die durch ihn/sie oder seinen/ihren Hund verursacht werden. Der Verein ist im Schadensfall schad- und klaglos zu halten. Schadensfälle sind zwischen den Schädiger und Beschädigten direkt abzuwickeln.
- Für persönliche Sachwerte der Mitglieder und der Besucher/innen übernimmt der Verein keine Haftung.
- Das Benutzen des Parkplatzes und die Nutzung des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird auf eine mögliche Verletzungsgefahr durch Bodennebenheiten, Löcher etc. hingewiesen. Im Winter erfolgt kein Streudienst.
- Kinder sind anzuweisen, sich den Hunden, insbesondere den in den Boxen verwahrten, trainierenden oder spielenden Hunden, nicht zu nähern. Die Geräte sind ausschließlich für den Hundgebrauch - die Benutzung durch die Kinder ist untersagt.
- Die umliegenden Felder sind kein Auslaufplatz für Hunde. Das Betreten der Wiesen ist durch die Grundstückseigentümer untersagt.
- Die Hunde sind nach dem Tierschutzgesetz entsprechend zu behandeln. Jede unnötige Härte ist untersagt und wird mit dem sofortigen Platzverbot aus dem Verein geahndet! Gegebenenfalls wird außerdem Anzeige erstattet.
- Allfällige Beschwerden und Anregungen sind an die Vereinsleitung oder den zuständigen Trainer/in zu richten.
- Änderungen der Trainingszeiten sind vorbehalten.

Auszug aus den Satzungen des Österreichischen Gebrauchshundesport - Verband (ÖGV) Salzburg

§ 2 Zweck des Vereines

Der ÖGV-S, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, dient nachstehend gemeinnützigen Zwecken, die der Förderung des Gemeinwohls der Allgemeinheit dienen:

1. die Förderung der sportlichen Betätigung mit oder ohne Hund...
2. die Verbreitung des Hundesports im Allgemeinen;
3. Tierschutz und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen...;
4. die Wahrung der sportlichen und kynologischen Interessen...;
5. Förderung kynologischer Inhalte...

§ 3 Tätigkeiten zur Erreichung dieses Zwecks

Der Vereinszweck soll insbesondere durch nachstehende Tätigkeiten erreicht werden:

- (1) Abhaltung von Ausbildungskursen...;
- (2) Abhalten von Wettkämpfen mit oder ohne Hund...;
- (3) Veranstaltung von Vorträgen und Seminaren auch außerhalb des Mitgliederkreises.
- (4) Abhalten von Hundeführer- und Ausbildungskursen...

§ 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

(1) Die erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a) Beiträge der Mitglieder und Gebühren zur Deckung des Aufwandes,
- b) Kursbeiträge

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ansuchen um Aufnahme im ÖGV-S sind vom Bewerber schriftlich...

(6) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird jährlich durch die Vollversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis 31.3. (einlangend) des Geschäftsjahres einzubezahlen...

§ 8 Rechte der Mitglieder

(1) Die Ehrenmitglieder und ordentlichen Mitglieder sind antrags-, stimm- und wahlberechtigt.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Satzung des ÖGV-S und des ÖGV. Sie sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu vertreten und den satzungsmäßigen Mitgliedsbeitrag bis 31.03. zu entrichten. (siehe §7 (6))

§ 11 Datenschutz

(1) Jedes Mitglied gibt durch den Beitritt seine unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, die nachstehend konkret angeführt werden, mittels Datenverarbeitung erfasst und innerhalb der Ortsgruppe, des Landesverbandes und des ÖGV zu Zwecken des Vereines verarbeitet und weitergegeben werden können. ...

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

(2) freiwilligen Austritt: Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Verständigung an die Vereinsleitung. ...Erfolgt eine Austrittserklärung nach dem 1.12. eines Jahres, ist der Mitgliedsbeitrag auch noch für das nachfolgende Geschäftsjahr zu bezahlen.

(3) Streichung von der Mitgliederliste:

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes durch Beschluss der Vereinsleitung. Die Streichung erfolgt ohne vorherige Verständigung des Mitgliedes und...

Oberster Grundsatz des Vereins ist Gemeinschaft und Freundschaft, sowie artgerechter Umgang mit dem Hund. Für Kritik, Anregungen oder neue Ideen hat der Vorstand des ÖGV SALZBURG für Euch immer ein offenes Ohr!

Die gesamte Satzung ist als Download auf der Homepage www.oegv-salzburg.at oder beim Vorstand erhältlich.